

### DIN EN 15330-1 im Dezember 2013 neu erschienen

Die DIN EN 15330-1 „Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze – Teil 1: Festlegung für Kunststoffrasenflächen für Fußball, Hockey, Rugbytraining, Tennis und multifunktionale Kunststoffrasenflächen“ ist im Dezember 2013 neu erschienen und ersetzt die Ausgabe vom Januar 2008.

**Alfred Ulenberg**  
Landschaftsarchitekt AKNW bdla  
Sachverständiger für Sportplatzbau\*  
\*die öffentliche Bestellung ist altersbedingt am 19. Juli 2010 erloschen

**Markus Illgas**  
Landschaftsarchitekt AKNW bdla  
Sachverständiger für Sportanlagen  
von der AKNW öffentlich bestellt und vereidigt

Gemäß ihrem Anwendungsbereich gelten die Anforderungen „[...] für Beläge, die für den Breitensport und Schulsport vorgesehen sind. Für den Leistungs- und Spitzensport haben viele Sportverbände eigene Anforderungen veröffentlicht, die von den in der Europäischen Norm angegebenen abweichen können.“ Da auf einer Vielzahl der Sportanlagen Vereinssport stattfindet, und somit auch Wettkämpfe durchgeführt werden, müsste die Norm in diesen Fällen nicht verwendet werden. Insofern wäre es sicherlich hilfreich diese Lücke beispielsweise durch eine nationale Norm zu schließen.

In der Europäischen Norm werden insgesamt acht Kunststoffrasentypen beschrieben, welche in Abhängigkeit von der überwiegenden sportlichen Nutzung in fünf Kategorien eingeteilt werden. Mit Ausnahme der Anforderungen an die Zugfestigkeit der Elastikschicht, im Rahmen der Materialprüfung (Abschnitt 4.2), sowie der Anforderungen an Kraftabbau, Dicke und Zugfestigkeit der Elastikschicht bei der Produktidentifikation (Abschnitt 4.8) beschreibt die DIN EN 15330-1 nur Anforderungen für den jeweiligen Kunststoffrasenbelag. Weitere Festlegungen der Elastikschichten, zum Beispiel zu ihrer Beschaffenheit, sind, ebenso wie Aussagen zum eigentlichen Platzaufbau, in der Norm nicht enthalten. Hier empfiehlt es sich, mit der gegebenen Sorgfalt, den Entwurf der DIN 18035-7, Ausgabe Juni 2013, hinzuzuziehen.

Ebenfalls nicht enthalten sind Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Beläge sowie ihrer Füllstoffe. Letztere werden in der DIN EN 15330-1 lediglich im Rahmen der Produktidentifikation beschrieben. Anforderungen an Alterung oder Verschleiß der gesamten Füllstoffe finden sich in der Norm nicht. Die in der Praxis bekannten Probleme mit den elastischen Füllstoffen, sei es der Abrieb von Recyclinggranulat oder die Verklebungen bei EPDM-Granulat, werden in der Europäischen Norm somit nicht berücksichtigt.

Ein Kuriosum stellt sicherlich die Anforderung an die Wasserdurchlässigkeit dar. Hier wird für das Kunststoffrasensystem, das heißt „alle Komponenten des Kunststoffrasens, [...] einschließlich des Kunststoffrasenbelags, der Füllung und der Elastikschicht sowie aller Tragschichten, [...]“, ein Wert von mindestens 500 mm/h gefordert. Bei den Leistungsanforderungen der Beläge ist allerdings

lediglich ein Wert von  $\geq 180$  mm/h zu erreichen. Wie nun das gesamte System, zu dem auch der Kunststoffrasenbelag gehört, eine um das 2,7-fache höhere Wasserdurchlässigkeit aufweisen soll, wenn allein für die oberste Schicht ein geringerer Wert gilt, ist nicht nachvollziehbar und wird in der Praxis sicherlich zu einer Reihe von Fragen führen.

Die bisher im informativen Anhang A enthaltenen In-situ-Prüfungen, mit einer optional wiederkehrenden Prüfung während der Lebensdauer des Kunststoffrasens, wurde in den Abschnitt 5 der Norm überführt und wird nun zwingend vorgeschrieben. Ob diese vertragsrechtliche Regelung überhaupt wirksam ist, und wie sie für die Lebensdauer eines Kunststoffrasens umzusetzen ist, bleibt sicherlich ein weiterer strittiger Punkt.

Durch die Zurückziehung der DIN SPEC 18035-7 im vergangenen Jahr, hat die DIN EN 15330-1 in Deutschland eine größere Bedeutung erhalten. Allerdings ist in ihr eine Vielzahl von handwerklichen Fehlern enthalten, welche ihre Anwendung erschweren. Es bleibt nur zu hoffen, dass noch in diesem Jahr der Entwurf zur DIN 18035-7 als Deutsche Norm erscheint und die vorhandenen Lücken dann geschlossen werden.

Straelen, den 11. Februar 2014 / ill